

TE Vfgh Beschluss 1988/3/18 B1204/87

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.03.1988

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §19 Abs3 Z2 lita

VfGG §85 Abs2

Leitsatz

Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der "noch einzubringenden Beschwerde" gegen den Bescheid der ZDOK war zurückzuweisen, weil eine Entscheidung über die Gewährung aufschiebender Wirkung das Vorliegen einer Beschwerde begrifflich voraussetzt

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

Der VfGH wies mit Beschuß vom 25. Feber 1988 den Antrag des Einschreiters ab, Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Zivildienstoberkommission beim Bundesministerium für Inneres vom 9. Juli 1987 zu bewilligen. Mit dem nach Fassung dieses Beschlusses, jedoch vor dessen Zustellung eingebrachten Antrag begehrt der Einschreiter unter Berufung auf §85 VerfGG, "für die noch einzubringende Beschwerde" aufschiebende Wirkung zu gewähren. Dieser Antrag war im Hinblick auf §85 Abs2 VerfGG zurückzuweisen, weil eine Entscheidung über die Gewährung aufschiebender Wirkung das Vorliegen einer Beschwerde begrifflich voraussetzt.

Dieser Beschuß wurde in sinngemäßer Anwendung des §19 Abs3 Z2 lita VerfGG ohne weiteres Verfahren gefaßt.

Schlagworte

VfGH / Zuständigkeit, VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1988:B1204.1987

Dokumentnummer

JFT_10119682_87B01204_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at